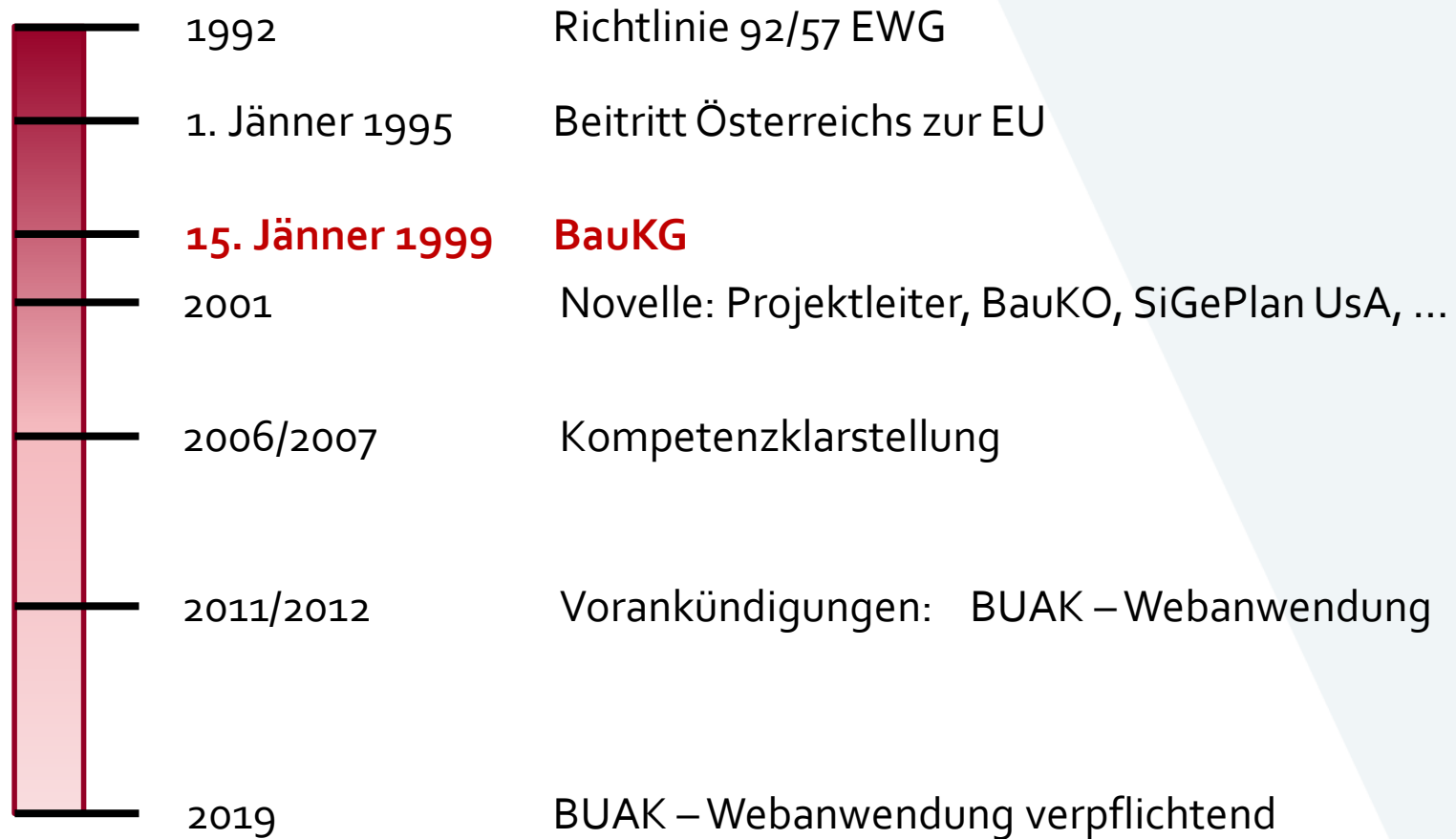


# 20 Jahre BauKG

Peter Bernsteiner  
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, Wien  
Wien, 22. Oktober 2019

Gute Beratung  
Faire Kontrolle

# 20 Jahre BauKG



# 20 Jahre BauKG - Unterlagen

## Arbeitsinspektion - Erstellungshilfen

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- Unterlage für die späteren Arbeiten

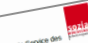
Erstellungshilfe SiGe-Plan

- 1 -

### Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 7 BauKG)

<b>A. ALLGEMEINE ANGABEN</b>		Adresse, E-Mail:	
BauherrIn	Name:	Adresse, E-Mail:	
Ansprechperson	Name:	Adresse, E-Mail:	
(falls beauftragt) ProjektleiterIn	Name:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> für folgenden Teilbereich: <input type="checkbox"/> nein	
Übertragung der BauherrInnen- pflichten (§ 8 BauKG)		<input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/> beschäftigt bei: (Name und Anschrift des Unternehmens):	
Baustelle			
Baustellenadresse:			
Beschreibung der Baustellen (Art des Bauwerks):			
Datum Baubeginn:			
Voraustrichter Abschluss der Bauarbeiten (Bauwirkungsgebiete):			
Name:		Adresse, E-Mail:	
Planungs- koordinatorIn			
Name:			
bei juristischen Personen, sonstigen Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit: die betraute natürliche Person (§ 3 Abs. 2 BauKG):			
Name:		Adresse, E-Mail:	
Baustellen- koordinatorIn			
Name:			
bei juristischen Personen, sonstigen Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit: die betraute natürliche Person (§ 3 Abs. 2 BauKG):			
SiGe-Plan erstellt am / von:		SiGe-Plan Version	

Stand 2017

ein Service des 

Erstellungshilfe Unterlage für spätere Arbeiten

- 2 -

### Unterlage für spätere Arbeiten (§ 8 BauKG)

Objekt	Adresse:
	Art des Bauwerks:
	Aufbauort/Standort:

**GRUNDSÄTZE**

Mit der Unterlage werden die wichtigsten Bauwerksinformationen für später anfallende Wartungs-, Instandhaltungs-, Umbau- oder sonstige Bauarbeiten zur Verfügung gestellt. Die Instand- und Gesundheitsschutzrechte Durchführung der Arbeiten ist bereits bei der Planung zu berücksichtigen. Die Unterlage ermöglicht die Einwirkung der allgemeinen Grundrechte der Gefahrenminderung in die arbeitsrechtliche, technische und organisatorische Planung für die spätere Nutzung des Bauwerks. Die Unterlage schafft so eine Voraussetzung für die arbeitsrechtliche, technischen und gesundheitsschutzrechtliche Gestaltung der späteren Arbeitsverhältnisse, einen besseren Schutz der Arbeitnehmerinnen und damit auch für eine langfristige wirtschaftliche Nutzung und Instandhaltung der Bauwerke.

Die Unterlage muss

- für alle Bauweisen erstellt, bei Fortschritt der Arbeiten und Änderungen angepasst und bei späteren Arbeiten berichtigt werden;
- Angaben über die Merkmale des Bauwerks enthalten, die zum Schutz vor Stürzen und Gesundheit der bei späteren Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmerinnen erfordern sind (z.B. Anschlagpunkte, Zugpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Leistungsstellen, Leitungsanschlüsse);
- bei den späteren Arbeiten hinsichtlich der Bereiche der baulichen Anlagenelemente (z.B. Dachstuhl, Dachstuhl, nicht das gesamte Mauerwerk) Instandhaltungsarbeiten betreffen sind (z.B. bei Dachstuhlarbeiten bezogen auf das betroffene Dachgeschoss);
- die für die spätere Nutzung des Bauwerks notwendigen Informationen (z.B. Anschlagpunkte, Zugpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Leistungsstellen, Leitungsanschlüsse) enthalten und die bei der Durchführung der Arbeiten im Hinblick auf die Instandhaltung des Bauwerks zu berücksichtigen sind.

Die Unterlage muss auch die für die spätere Nutzung des Bauwerks notwendigen Informationen (z.B. Anschlagpunkte, Zugpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Leistungsstellen, Leitungsanschlüsse) enthalten und die bei der Durchführung der Arbeiten im Hinblick auf die Instandhaltung des Bauwerks zu berücksichtigen sind.

Dem Zweck der Unterlage entsprechend muss sie für die gesamte Lebensdauer eines Bauwerkes in geeigneter Weise aufbewahrt werden (z.B. Hinterlegung bei der Fertigstellung oder bei der Übergabe des Bauwerks). Die Unterlage ist der Instandhaltung des Bauwerks durch die BauherrInnen während der Ausführung oder nach Fertigstellung der Unterlage für spätere Arbeiten zu übergeben und die übernehmenden Personen müssen für die weitere Aufbewahrung der Unterlage für spätere Arbeiten Sorge tragen.

Rechtsgrundlagen: Bauarbeitsstättenverordnung (BauArbStättV), BGR 116, S 371/399 (r.a. §§ 4, 5 u. 8 BauKG) Bauarbeitsstättenverordnung (BauArbStättV), BGR 116, S 371/399 (r.a. §§ 4, 5 u. 8 BauKG)

Stand 2017

ein Service des 

# 20 Jahre BauKG

## ÖNORM B 2107

- 1.9.2005  
Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes  
3 Teile
  
- Letzte Novelle 1. 4. 2016  
Koordination von Bauarbeiten für die Sicherheit und den  
Gesundheitsschutz von Personen  
2 Teile

# 20 Jahre BauKG

## AUVA

- Bauarbeitenkoordination, M.plus 200
- **Gemeinsam mit Sozialpartnern, Behörde**  
Bauarbeitenkoordination – Leitlinie für den Bauherrn



# 20 Jahre BauKG - Gerichtsentscheide

## VfGH

- 1 Entscheid

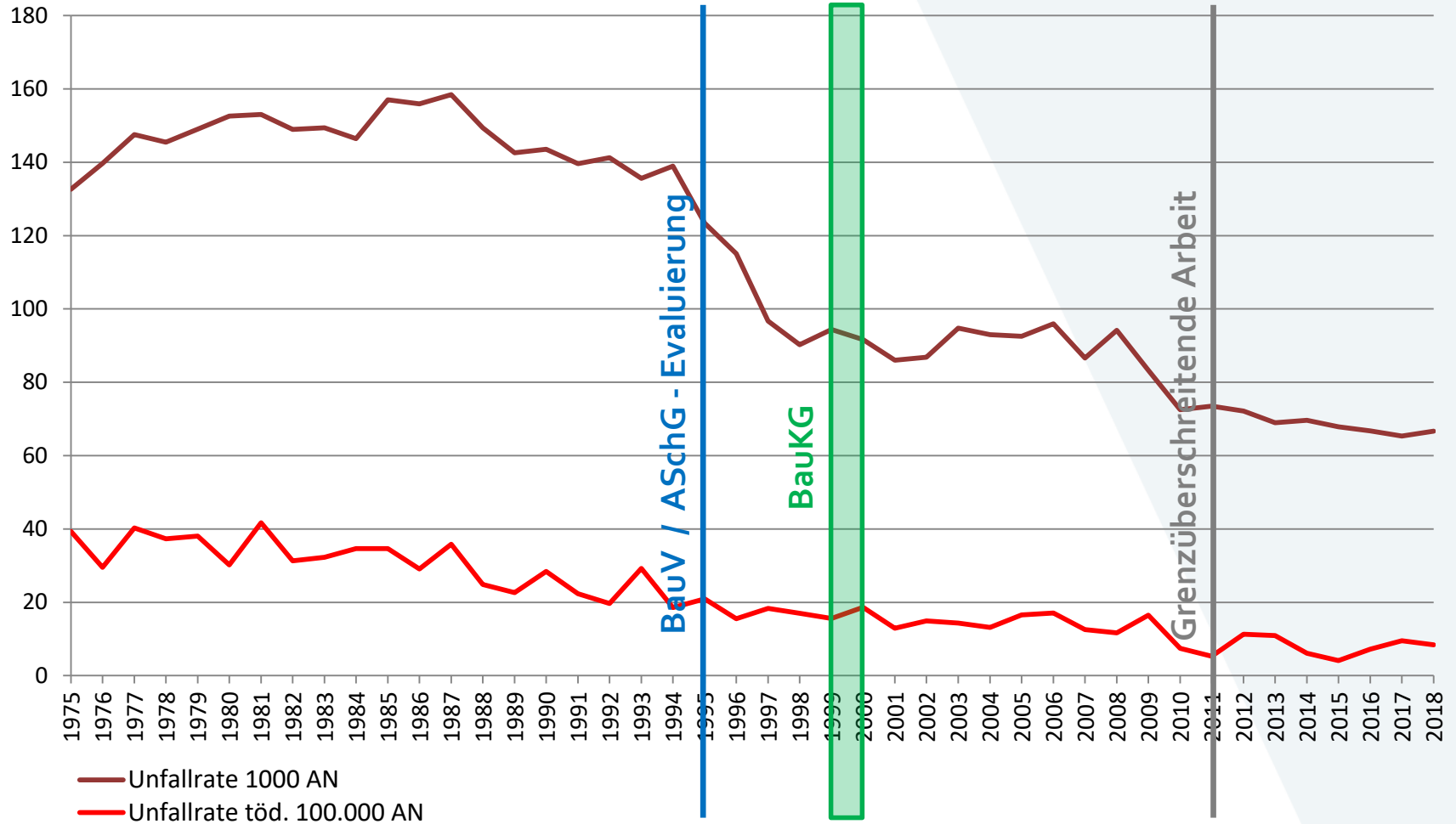
## VwGH

- 18 Entscheide, 25 Rechtssätze

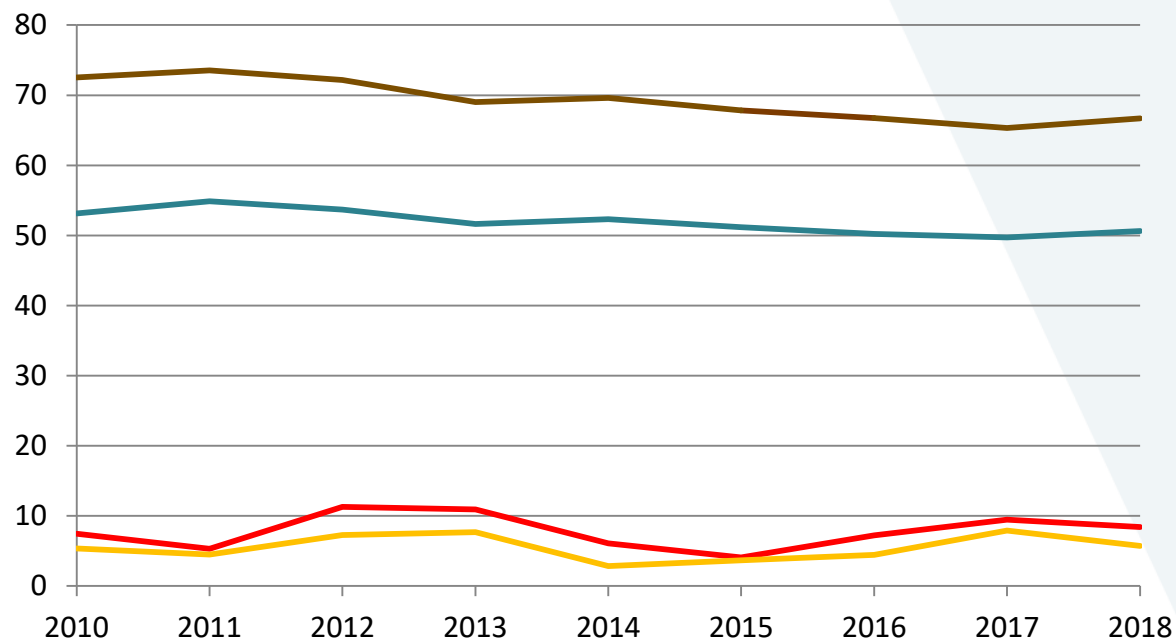
## OGH

- > 25 Entscheide (2Ob162/08z)

# 20 Jahre BauKG – Unfallraten Baugewerbe



# 20 Jahre BauKG – Unfallraten Baustelle



- Arbeitsunfälle Bauwesen gesamt je 1000 AN
- Arbeitsunfälle auf Baustellen je 1000 AN
- Tödliche Arbeitsunfälle Bauwesen gesamt je 100.000 AN
- Tödlich Arbeitsunfälle auf Baustellen je 100.000 AN

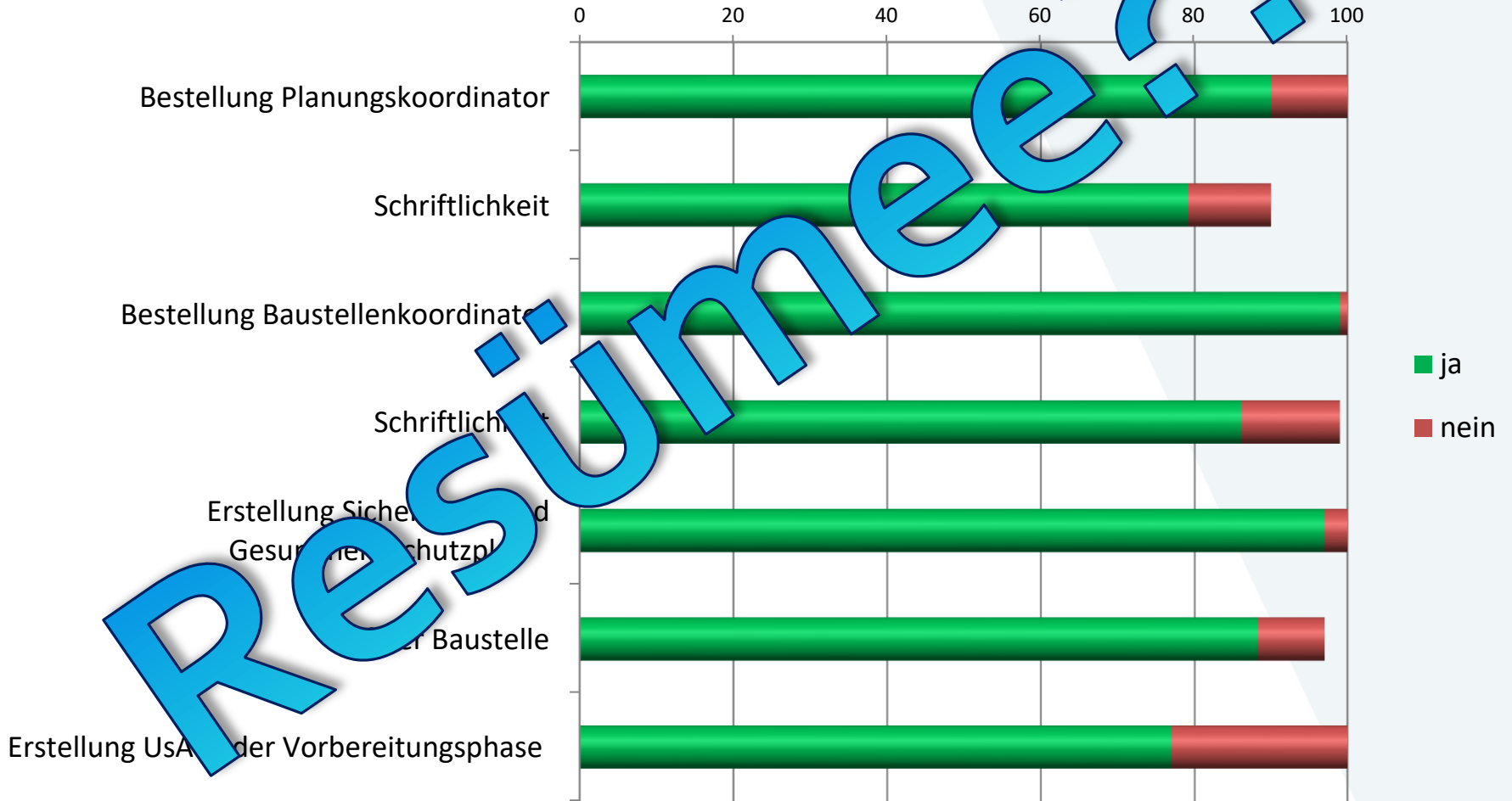


# 20 Jahre BauKG – SPA 2013

## Fragen:

- Vorankündigung elektronisch über das Portal der BUAK erstellt?
- Pflichtübertragung vom der Bauherrn an Projektleiter?
- Bestellung Planungskoordinator?
  - Schriftlichkeit?
- Bestellung Baustellenkoordinator
  - Schriftlichkeit ?
- Erstellung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)?
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auf der Baustelle ?
- Erstellung Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk in der Vorbereitungsphase ?

# 20 Jahre BauKG – SPA 2013



Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Peter Bernsteiner  
Arbeitsinspektorat Für Bauarbeiten, Wien

Gute Beratung  
Faire Kontrolle